Heizwerkführer/in mit eidgenössischem Fachausweis

Merkblatt Bundesbeiträge an die Kurskosten (Subjektfinanzierung 2025)

Hintergrund

Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen erhalten eine einheitliche finanzielle Unterstützung durch den Bund. Für die Heizwerkführer-Ausbildung bedeutet dies, dass für den 15-tägigen Heizwerkführerkurs und den 5-tägigen Prüfungsvorbereitungskurs vom Bund ein Teil der Kurskosten zurückgefordert werden kann, sofern die Berufsprüfung zum Heizwerkführer mit eidgenössischem Fachausweis absolviert wird.
Der Bund beteiligt sich mit 50% an den anrechenbaren Kurskosten. Nicht zu den anrechenbaren Kosten zählt die Verpflegung während des Lehrgangs. Eine Berechnung zu den anrechenbaren Kosten und dem voraussichtlichen Bundesbeitrag finden Sie im Anhang 1 dieses Merkblattes.

Ablauf

Der Kursteilnehmer bezahlt die vollen Kurskosten ab seinem privaten Konto. Der Bundesbeitrag wird dem Kursteilnehmer **nach** der Absolvierung der eidgenössischen Prüfung ausbezahlt, unabhängig vom Prüfungserfolg. Beim Heizwerkführerkurs 2025 bedeutet dies, dass der Bundesbeitrag ca. Ende 2025 (nach der Berufsprüfung) ausbezahlt wird. Die Kursgebühr muss jedoch bereits Ende 2024 / Anfangs 2025 bezahlt werden.
In Härtefällen kann unter bestimmten Umständen beim Bund eine vorherige Auszahlung des Bundesbeitrages beantragt werden.

Voraussetzungen für das Anrecht auf Bundesbeiträge

Damit die Bundesbeiträge ausbezahlt werden, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

- Unterstützt werden Absolvierende, die ihren **Wohnsitz** zum Zeitpunkt der Prüfungsverfügung (= Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung) **in der Schweiz** haben.
- Die Absolvierenden brauchen eine Zahlungsbestätigung des Kursanbieters, um den Bundesbeitrag zu beantragen. **Eine Zahlungsbestätigung darf der Kursanbieter nur dann ausstellen, wenn die Rechnung an den Kursteilnehmer als Privatperson ausgestellt und ab dessen privatem Konto bezahlt wurde.** Wenn die Rechnung durch den Arbeitgeber bezahlt wurde, kann der Bundesbeitrag folglich nicht eingefordert werden. Es steht dem Arbeitgeber aber frei, dem Kursteilnehmer die Kurskosten ganz oder teilweise zu erstatten.

Heizwerkführer/in mit eidgenössischem Fachausweis

Auswirkungen

Wenn der Bundesbeitrag in Anspruch genommen werden soll, muss die Kursgebühren vom Teilnehmer persönlich bezahlt werden.

Für Teilnehmer kann es problematisch sein, wenn sie die Kursgebühren vorfinanzieren müssen, weil der Bundesbeitrag erst nach Absolvierung der eidgenössischen Berufsprüfung ausbezahlt wird. Oft überweist daher der Arbeitgeber dem Kursteilnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung die gesamte Kursgebühr. Nach Auszahlung des Bundesbeitrags zahlt der Teilnehmer diesen Betrag dem Arbeitgeber zurück. Rechtlich gesehen gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dadurch ein zinsloses Darlehen in der Höhe des Bundesbeitrags.

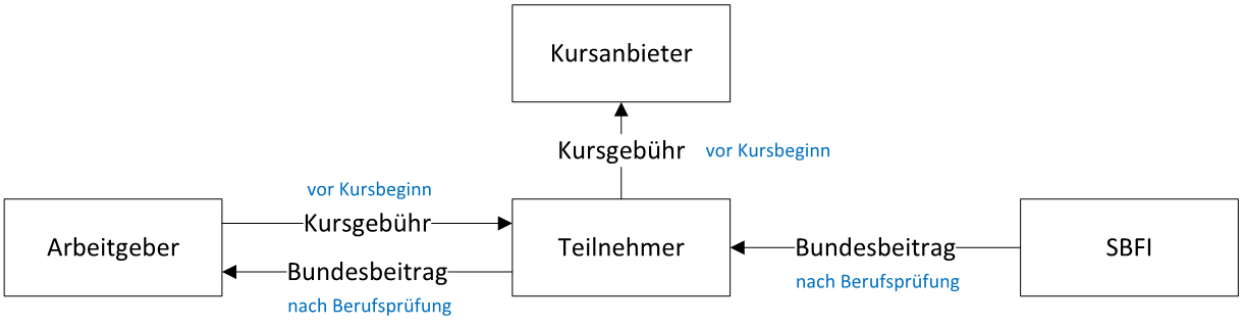

Wir empfehlen Teilnehmern und Arbeitgebern den Abschluss einer Vereinbarung über die Bezahlung der Kursgebühren. Im Anhang 2 dieses Merkblattes finden Sie ein Beispiel einer solchen Vereinbarung.

Weitere Informationen zu den Bundesbeiträgen finden Sie unter:
https://www.sbfi.admin.ch/bundesbeitraege

Wenn der Arbeitgeber und der Kursteilnehmer den Bundesbeitrag nicht beanspruchen möchten, kann die Rechnung für den Heizwerkführerkurs durch den Arbeitgeber bezahlt werden. Er verzichtet dadurch auf den Bundesbeitrag, spart sich dafür aber administrativen Aufwand.

Hinweis: Die Kosten für die eidgenössische Prüfung zählen nicht zu den anrechenbaren Kosten. Diese betragen aktuell Fr. 1‘750.-- und werden erst einige Monate vor der Prüfung in Rechnung gestellt. Die Prüfungsgebühr kann vom Kandidierenden oder vom Arbeitgeber bezahlt werden, ist aber auf keinen Fall rückforderbar.

Heizwerkführer/in mit eidgenössischem Fachausweis

Anhang 1: Berechnung anrechenbare Kosten und Bundesbeitrag

	Heizwerkführerkurs (HWFK)	Prüfungsvorbereitungskurs (PVK)	**Total KWFK + PVK**	**Total nur HWFK**
Kosten	Fr. 6'100.-	Fr. 1’100.-	Fr. 7'200.-	Fr. 6'100.-
davon Verpflegung	-Fr. 560.-	-Fr. 150.-	-Fr. 710.-	-Fr. 560.-
anrechenbare Kosten	Fr. 5'540.-	Fr. 950.-	Fr. 6'490.-	Fr. 5'540.-
Bundesbeitrag (50% der anrechenbaren Kosten)			Fr. 3'245.-	Fr. 2'770.-
Durch Kursteilnehmer zu tragende Kosten			**Fr. 3'955.-**	**Fr. 3'330.-**

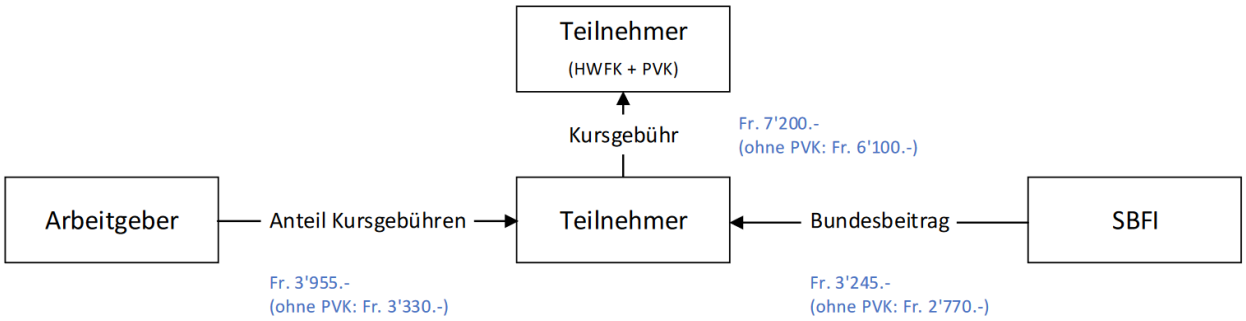

Anhang 2: Mustervereinbarung zu den Kurskosten

Das folgende Muster zeigt als Beispiel eine mögliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Finanzierung der Weiterbildung zum Heizwerkführer mit eidgenössischem Fachausweis (Heizwerkführer-Kurs plus Prüfungsvorbereitungs-Kurs). Auf Wunsch stellt die Kursleitung das Muster als editierbare Worddatei zur Verfügung, übernimmt aber keine Verantwortung für die rechtlichen Aspekte der Muster-Vereinbarung.

Heizwerkführer/in mit eidgenössischem Fachausweis

Bildungsvereinbarung

Zwischen

Muster AG
Musterstrasse 1
9999 Musterdorf
(Arbeitgeber)

und

Hans Muster
Musterplatz 99
9999 Musterdorf
(Arbeitnehmer)

Art. 1 Zweck und Abgrenzung

Diese Bildungsvereinbarung regelt die organisatorische und finanzielle Abwicklung der Weiterbildung des Arbeitnehmers zum Heizwerkführer mit eidgenössischem Fachausweis. Diese Vereinbarung ist eine Ergänzung zum bestehenden Arbeitsvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Arbeitsvertrag bleibt unverändert bestehen.

Art. 2 Kostenbeteiligung Arbeitgeber und Darlehen

Der Arbeitgeber wird die Weiterbildung des Arbeitnehmers finanziell unterstützen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, denjenigen Teil der Kurs- und Prüfungsgebühren zu decken, die der Arbeitnehmer nicht beim SBFI als Beitrag für die vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen geltend machen kann. Weiter gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Vorfinanzierung der Kurs- und Prüfungsgebühren ein zinsloses Darlehen in der Höhe des Bundesbeitrages.

Art. 3 Auszahlung

Der Arbeitgeber überweist dem Arbeitnehmer vor Kursbeginn den Betrag von Fr. 7‘200.-. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Kostenbeteiligung des Arbeitgebers und dem zinslosen Darlehen des Arbeitgebers.

Art. 4 Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die nötigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Weiterbildung erfolgreich abzuschliessen.

Art. 5 Zeitaufwand

Der Zeitaufwand für den Besuch der Weiterbildung und die Absolvierung der Prüfungen gilt als bezahlte Arbeitszeit. Ein Kurstag entspricht dabei einem Arbeitstag mit Sollarbeitszeit. Die Zeit für das individuelle Lernen stellt der Arbeitnehmer in seiner Freizeit zur Verfügung.

Art. 6 Spesen

Der Aufwand für die Reise zu den Kurs- und Prüfungsstandorten sowie für allfällige Übernachtungen wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber als Spesen vergütet.

Art. 7 Prüfungskosten Berufsprüfung

Die Kosten für die Berufsprüfung (voraussichtlich Fr. 1'750.00) trägt der Arbeitgeber. Er wird die Prüfungsgebühr vor Beginn der Berufsprüfung direkt an die Trägerschaft für die Berufsprüfung überweisen.

Art. 8 Rückzahlung Darlehen

Das Darlehen in Höhe des Bundesbeitrages wird mit einer Frist von 30 Tagen zur Rückzahlung fällig, sobald der Arbeitnehmer den Bundesbeitrag ausbezahlt erhalten hat. Falls der Arbeitnehmer es verpasst, den Bundesbeitrag innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss der Berufsprüfung zu beantragen, wird das Darlehen zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von 30 Tagen zur Rückzahlung fällig. Ebenfalls zur Rückzahlung innert 30 Tagen fällig wird das Darlehen, wenn der Arbeitnehmer die Weiterbildung vorzeitig abbricht.

Art. 9 Rückzahlungspflichten bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zur Rückzahlung der vom Arbeitgeber getragenen externen Kosten (Kostenbeteiligung Kurskosten, Prüfungskosten, Spesen), wenn das Arbeitsverhältnis während der Weiterbildung oder innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss der Weiterbildung aufgelöst wird.

Die Rückzahlungspflicht besteht nur, wenn

a) der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis ohne einen Anlass kündigt, den der Arbeitgeber zu vertreten hat (z.B. unwürdige Behandlung des Arbeitnehmers, Arbeitsortverlegung infolge Betriebsumstrukturierung, etc.) oder
b) der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt, weil ihm der Arbeitnehmer hierfür einen begründeten Anlass gegeben hat.

Für jeden vollen Monat der Anstellung nach Abschluss der Weiterbildung reduziert sich die Rückzahlungspflicht um 1/24 der Summe. 24 Monate nach Abschluss der Weiterbildung besteht keine Rückzahlungspflicht mehr.

Art. 10 Rückzahlungspflichten bei Abbruch der Weiterbildung

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zur Rückzahlung der vom Arbeitgeber getragenen externen Kosten (Kostenbeteiligung Kurskosten, Prüfungskosten, Spesen), wenn er die Weiterbildung abbricht.

Art. 11 Vertragsdauer

Dieser Vertrag dauert bis zum Ende der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 9.

Art. 12 Berichterstattung

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, den Arbeitgeber regelmässig über den Verlauf der Weiterbildung zu informieren. Bei wesentlichen Veränderungen der Weiterbildung (z.B. Abbruch, Unterbruch oder Repetition) informiert der Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich.

Ort, Datum: _____ Ort, Datum: _____

Arbeitgeber: _____ Arbeitnehmer: _____